

**2. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Beamter des preussischen Polizeiverwaltungsdienstes wegen eines Dienstunfalls Unfallpension beanspruchen?**

Preuß. Polizeibeamtengesetz vom 31. Juli 1927 (GG. S. 151)  
— PolVG. — § 31.

III. Zivilsenat. Ur. v. 9. Februar 1937 i. S. P. (M.) w. Preuß.  
Staat (Verf.). III 149/36.

I. Sondergericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger stand als Regierungsrat im preußischen Polizeiverwaltungsdienst. Durch Verfügung des Preussischen Ministers des Innern vom 23. September 1933 wurde er auf Grund von § 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) — BBG. — aus dem Dienst entlassen. Er hat seine Dienstbezüge bis einschließlich Januar 1934 erhalten und bezieht seitdem eine ihm auf Widerruf zugebilligte Rente. Er behauptet, er habe Anspruch auf Ruhegehalt, und verlangt im vorliegenden Rechtsstreit einen Teilbetrag von 50 RM. mit Prozeßzinsen. Das Landgericht hat seine Klage, das Kammergericht seine Berufung zurückgewiesen. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Der Kläger begründet seinen Anspruch wie folgt:

Schon am 1. März 1933 habe er seine Bzurruhesetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit beantragt gehabt. Dieser Antrag sei noch nicht beschieden gewesen, als die Entlassung verfügt wurde. Seine Dienstunfähigkeit sei die Folge eines Unfalls gewesen, den er Mitte November 1931 erlitten habe und der sich als Dienstunfall im Sinn des preussischen Gesetzes betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902 (G.S. 153) in Verbindung mit § 31 PolWBG. darstelle. Er habe also Anspruch auf Unfallpension gehabt. Solche Ansprüche habe das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nicht beseitigt; die Voraussetzungen des § 8 BBG. (zehnjährige Dienstzeit) seien erfüllt.

Über den Unfall von Mitte November 1931 hat der Kläger folgende Angaben gemacht: An dem betreffenden Tage habe er von 11 Uhr vormittags ab auftragsgemäß die Arbeitsämter auf Umtriebe kommunistischer Agitatoren kontrolliert. Er sei nach Erledigung dieses Auftrags mit dem Fahrrad nach Hause gefahren, um zunächst zu Mittag zu essen und in seiner Wohnung eilige dienstliche Rückstände aufzuarbeiten. Für den Spätnachmittag habe er den weiteren dienstlichen Auftrag gehabt, eine kommunistische Versammlung zu überwachen und im Anschluß daran Bericht zu erstatten. Auf dem Wege nach seiner Wohnung sei er mit dem Fahrrad gestürzt und mit der rechten Kopfseite an eine Mauer aufgeschlagen. Die zunächst aufgetretenen heftigen Kopfschmerzen hätten sich allmählich verloren, aber nach 3 Wochen habe er eine Gehirnbloodung

gehabt, die einen völligen Verlust des Augenlichts und eine linksseitige Lähmung zur Folge gehabt habe. Es habe sich herausgestellt, daß die Gehirnblutung die Folge eines bei dem Fahrradunfall erlittenen Schädelbruchs gewesen sei. Die schweren Krankheitserscheinungen hätten sich in der Folgezeit zwar etwas gebessert, aber seine Dienstfähigkeit sei doch dauernd aufgehoben.

Der Kläger meint, der seinen Anspruch auf Unfallruhegehalt rechtfertigende Tatbestand des § 31 PolWBG.:

Erleiden Beamte des Polizeiverwaltungsdienstes im Fall ihrer Verwendung mit Polizeikörpern im Außendienst Dienstunfälle, sei aus folgenden Gründen gegeben: Bei seiner Prüfung der Arbeitsämter am Unfalltage habe er Außendienst mit Polizeikörpern verrichtet, denn jedes Arbeitsamt sei mit einer eigenen Polizeiwache in Stärke von 5 Mann, also einem Polizeikörper, besetzt. Außerdem sei er in Begleitung eines Polizeihauptmanns gewesen, den er zu seinem persönlichen Schutz mitgenommen habe. Seine Heimfahrt von hier stehe in untrennbarem Zusammenhang mit diesem Dienst. Die Heimfahrt mit dem Fahrrad habe auch der Vorbereitung des ihm für den Spätmachmittag erteilten besonderen Außendienstauftrags — Überwachung einer kommunistischen Versammlung — gedient, wobei er ebenfalls wieder zusammen mit einem Polizeikörper verwendet worden wäre. Er habe aber auch den allgemeinen Auftrag zur Überwachung von politischen Versammlungen, besonders von solchen der SPD., gehabt, wie sich schon aus seinem Dauerbesitz eines Schusswaffenausweises ergebe.

Das Berufsungsgericht hat sämtliche tatsächliche Behauptungen des Klägers als richtig unterstellt. Es hat weiter als möglich zugegeben, daß die Entlassung eines Beamten nach § 2 BBG. einen Anspruch auf eine Dienstunfallrente nach dem preußischen Polizeibeamtengesetz vom 31. Juli 1927 unberührt lasse. Ein solcher Anspruch habe aber dem Kläger nicht zugestanden, weil der Tatbestand des allein für ihn in Frage kommenden § 31 das. nicht gegeben sei. Der Kläger sei nicht Polizeivollzugs-, sondern Polizeiverwaltungsbeamter gewesen. Als solchem würde ihm eine Dienstunfallpension nur zustehen, wenn er „im Fall seiner Verwendung mit Polizeikörpern im Außendienst“ verunglückt wäre. Das könne nur heißen, daß der Unfall „während“ einer solchen Verwendung eingetreten sein müsse, also in der Zeit, in der er den mit einer größeren Ge-

fahrt verbundenen Dienst geleistet habe. Selbst wenn man die nach Beendigung eines solchen Dienstes unternommene Heimfahrt als zu der „Verwendung im Außendienst mit Polizeikörpern“ gehörend ansehen wolle, sei doch die Tätigkeit des Klägers bei der Kontrolle der Arbeitsämter überhaupt keine „Verwendung mit Polizeikörpern im Außendienst“ gewesen. Sein Auftrag sei lediglich gewesen, bei den Arbeitsämtern festzustellen, ob sich dort kommunistische Werber betätigten. Weber der zu seinem Schutz ihn begleitende Polizeihauptmann noch die angeblich bei jedem Arbeitsamt vorhandene Polizeiwache von 5 Beamten sei ihm unterstellt gewesen. Den besonderen Gefahren der im Außendienst verwendeten Polizeikörper sei er nicht ausgesetzt gewesen, da sein Auftrag nur die Unterrichtung des Polizeipräsidenten über die Tätigkeit der Kommunisten in den Arbeitsämtern und in Versammlungen zum Gegenstand gehabt habe.

Wenn dieser Begründung auch nicht in allen Einzelheiten beigetreten werden kann, ist doch das Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

§ 2 Abs. 2 BBG. bestimmt ohne jede Einschränkung, daß dem nach § 2 Abs. 1 Entlassenen ein Anspruch auf Ruhegeld nicht zusteht. Danach kann auch der Umstand allein, daß der Kläger vor seiner Entlassung bereits dauernd dienstunfähig war und deshalb seine Versetzung in den Ruhestand schon beantragt hatte, keinen Ruhegehaltsanspruch für ihn begründen. Denn selbst wenn dem Antrag bereits stattgegeben gewesen wäre, hätte dem Kläger nach § 2 Abs. 4 BBG. das Ruhegehalt entzogen werden können. Ob die Rechtslage etwa dann anders beurteilt werden könnte, wenn dem Kläger aus dem im November 1931 erlittenen Sturz und seinen Folgen eine Unfallpension zugestanden hätte, hat das Berufungsgericht mit Recht unentschieden gelassen. Denn der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt kann keine Grundlage für eine Unfallpension abgeben.

Einen solchen Anspruch könnte der Kläger, da das Reichsunfallfürsorgegesetz für Beamte vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) nur für Reichsbeamte gilt, lediglich aus § 31 PolWBG. herleiten, d. h. wenn er „im Fall seiner Verwendung mit Polizeikörpern im Außendienst“ verunglückt wäre. Es wird hier ein dienstliches Zusammenhandeln mit Polizeikörpern im Außendienst verlangt. Davon kann bei der Heimfahrt des Klägers, auf der er mit dem Fahrrad gefürzt ist, nicht die Rede sein. Unrichtig ist es zwar, wenn das

Berufungsgericht entscheidend sein lassen will, ob der den Kläger begleitende Polizeihauptmann oder die Polizeiwachen auf den Arbeitsämtern dem Kläger dienstlich unterstellt waren oder nicht. Denn eine „Verwendung mit Polizeikörpern“ kann auch dann vorliegen, wenn der Polizeiverwaltungsbeamte für einen einzelnen Verwendungszweck befehlsmäßig einem Polizeikörper unterstellt ist, wie auch dann, wenn bei der gemeinschaftlichen Verwendung überhaupt kein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen den beiden zusammenwirkenden Gruppen von Polizeibeamten besteht, sondern jede auf eigene Verantwortung handelt. Aber ein Dienstunfall im Sinne des § 31 PolVG. kann nur dann angenommen werden, wenn sich der Unfall in einem Zeitpunkt ereignet, in dem der Polizeiverwaltungsbeamte noch mit einem Polizeikörper gemeinsam tätig ist. Mag für den Polizeivollzugsbeamten auch ein auf dem Heimweg vom Dienst erlittener Unfall noch als ein „im Dienst erlittener Betriebsunfall“ im Sinne des § 1 des preussischen Unfallfürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902 gelten, so trifft das nicht für den Polizeiverwaltungsbeamten zu, der sich von einem gemeinsam mit einem Polizeikörper verrichteten Dienst für sich allein, nach völliger Loslösung von dem Polizeikörper, nach Hause begibt. Er mag zwar auch jetzt noch als im Dienst befindlich zu betrachten und ein ihm dabei zugestoßener Unfall mag als Dienstunfall (Betriebsunfall) anzuerkennen sein. Es handelt sich aber dabei keinesfalls mehr um einen Dienst „mit Polizeikörpern“. Die besondere Gefährdung, die für die Polizeivollzugsbeamten durch die Eigentümlichkeit ihres Dienstes begründet wird und um derenwillen sie in das Unfallfürsorgegesetz einbezogen worden sind (s. dazu Amtliche Begründung zum Entwurf eines Polizeibeamtengesetzes in den Drucksachen des Preuß. Landtags 1925/1927 Nr. 6217 Band 13 S. 7019), trifft auch den Polizeiverwaltungsbeamten, solange er gemeinsam mit Polizeivollzugsbeamten dienstlich tätig ist; deshalb wird ihm insoweit der Schutz des Unfallfürsorgegesetzes ebenfalls zuteil. Die besondere Gefährdung endet aber mit der Loslösung von dem Polizeikörper. Der Polizeiverwaltungsbeamte unterliegt dann nur noch der gewöhnlichen Gefahr seines Dienstes und bedarf des besonderen Schutzes der Polizeivollzugsbeamten nicht mehr.